

**Bekanntmachung des BMAS vom 21.05.2026 - IIIb3- 35125
zu „Anzeige und dazugehörige Musterformulare“ für die TRGS 519
„Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“**

Mit der Änderung der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 02. Dezember 2024 wurden die Anforderungen an die Anzeige von Tätigkeiten sowie an die Zulassung von Fachbetrieben neu geregelt (§ 11a Absatz 3 und 4 in Verbindung mit Anhang I Nummer 3.4 und 3.5 GefStoffV).

Mit der Änderung der GefStoffV im Dezember 2025 wurde ergänzend eine Genehmigungspflicht für Abbrucharbeiten im Bereich niedrigen und mittleres Risikos sowie weitere erforderliche Angaben im Rahmen der Anzeige eingeführt

Die in der TRGS 519 enthaltenen Muster-Anzeigeformulare orientieren sich bislang an den Tätigkeitsarten Abbruch, Sanierung und Instandhaltung sowie an der Bindungsform der asbesthaltigen Materialien (schwach gebunden bzw. Asbestzement). Eine systematische Berücksichtigung von Risikobereichen und risikobezogenen Schutzmaßnahmen ist in diesen Formularen bisher nicht umgesetzt.

Vor diesem Hintergrund hat der Arbeitskreis TRGS 519 des Unterausschusses II des Ausschusses für Gefahrstoffe (AGS) die Anforderungen an Zulassung, Genehmigung und Anzeige sowie die zugehörigen Musterformulare an die aktuelle Rechtslage angepasst. Der AGS hat diese Anpassungen beschlossen und empfohlen, sie bereits vor Abschluss der umfassenden Überarbeitung der TRGS 519 zu veröffentlichen.

Eine Streichung der bislang in der TRGS 519 enthaltenen Muster-Anzeigeformulare erfolgt nicht, da diese unverändert eine Grundlage für die elektronische Anzeige durch die Vollzugsbehörden darstellen und für „klassische“ ASI-Arbeiten weiterhin verwendet werden können.

Hinweise zu Zulassung, Genehmigung und Anzeige sowie Muster-Anzeigeformularen

1 Zulassung

(1) Tätigkeiten im Bereich hohen Risikos dürfen nur von Betrieben durchgeführt werden, die zur Durchführung dieser Arbeiten zugelassen sind. Die Zulassung ist schriftlich oder elektronisch bei der für den Betriebssitz für die Zulassung zuständigen Behörde zu beantragen. Der Zulassungsantrag muss mindestens folgende Informationen und Unterlagen beinhalten:

- Beschreibung der auszuführenden Tätigkeiten,
- Nachweis über die erforderliche sicherheitstechnische Ausstattung (Anlage 2),
- Angaben zu den sachkundigen Personen sowie entsprechende Sachkundenachweise¹,

¹ Die Sachkunde der verantwortlichen Person sowie die Grundkenntnisse Asbest sind bis zum 5. Dezember 2027 nachzuweisen.

- Liste der voraussichtlich eingesetzten Beschäftigten (Vornamen und Nachnamen) mit Nachweis der Grundkenntnisse Asbest nach TRGS 519 Anlage 10.1¹ sowie der letzten arbeitsmedizinischen Vorsorge.

Die Liste der Beschäftigten ist im Betrieb auf aktuellem Stand zu halten und auf Verlangen der Behörde vorzuzeigen.

(2) Die Zulassung wird erteilt unter der Voraussetzung, dass die Einhaltung der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften gewährleistet ist und keine Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Arbeitgebers bestehen.

(3) Die Zulassung für Tätigkeiten im Bereich hohen Risikos schließt die Genehmigung nach Abschnitt 2 für Abbrucharbeiten im Bereich niedrigen und mittleren Risikos ein.

2 Genehmigung²

(1) Betriebe, die Abbrucharbeiten im Bereich niedrigen oder mittleren Risikos durchführen, bedürfen einer Genehmigung durch die zuständige Behörde. Die Genehmigung für Abbrucharbeiten im Bereich mittleren Risikos schließt Abbrucharbeiten im Bereich niedrigen Risikos ein.

(2) Die Genehmigung wird im Rahmen der unternehmensbezogenen Anzeige beantragt. Der Nachweis, dass

1. die für die Tätigkeiten notwendige personelle und sicherheitstechnische Ausstattung gegeben ist und
2. die Einhaltung der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften gewährleistet ist,

gilt im Regelfall durch die Vorlage der vollständigen unternehmensbezogenen Anzeige als erbracht.

(3) Die Genehmigung wird durch die zuständige Behörde erteilt. Die Genehmigung gilt nach Ablauf einer Frist von vier Wochen nach Eingang der vollständigen unternehmensbezogenen Anzeige als erteilt, sofern die Behörde in dieser Zeit keine Einwände erhebt (Genehmigungsfiktion). Die Abbrucharbeiten dürfen ohne entsprechenden Genehmigungsbescheid durch die Behörde erst nach Ablauf dieser Frist ausgeführt werden. Die Genehmigung gilt für einen Zeitraum von sechs Jahren. In begründeten Fällen kann eine kürzere Befristung als sechs Jahre festgelegt werden.

3 Anzeige an die Behörde

(1) Tätigkeiten mit Asbest sind spätestens eine Woche vor deren Beginn bei der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Diese Frist gilt für jegliche Art der Anzeige. Falls die Frist nicht eingehalten werden kann, ist dies unter Angabe der Begründung mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Die Anzeige ist vor einer Änderung der Arbeitsbedingungen, die zu einer erheblichen Erhöhung der Exposition der Beschäftigten führen kann, erneut vorzunehmen.

(2) Den Beschäftigten sowie dem Betriebs- oder Personalrat ist Einsicht in die Anzeige zu gewähren. Eine Durchschrift der Anzeige ist dem zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung schriftlich oder elektronisch zu übermitteln.

² Genehmigung für Abbrucharbeiten im Bereich niedrigen und mittleren Risikos ist ab 20.12.2026 nachzuweisen.

(3) Die Anzeige erfolgt entsprechend des Risikobereiches unternehmens- oder objektbezogen (Anhang 1.1 und 1.3). Die Anzeige ist an der Arbeitsstätte schriftlich oder elektronisch vorzuhalten.

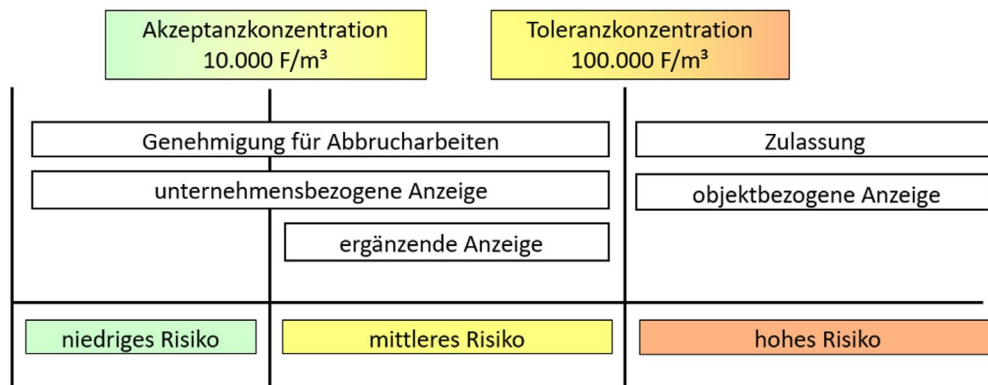


Abb. 1 Anzeige der Tätigkeiten

(4) Für Tätigkeiten im Bereich niedrigen oder mittleren Risikos ist eine unternehmensbezogene Anzeige erforderlich (Anhang 1.1). Bei wechselnden Arbeitsstätten sind bei Tätigkeiten im Bereich mittleren Risikos ergänzend zur unternehmensbezogenen Anzeige der Ort der Arbeitsstätte sowie Beginn und Dauer der Tätigkeiten anzuzeigen (Anhang 1.2). Die unternehmensbezogene Anzeige ist an die für den Betriebssitz zuständige Behörde, die ergänzende Anzeige ist an die für den Ort der Tätigkeit zuständigen Behörde zu richten.

(5) Unternehmensbezogene Anzeigen sind spätestens eine Woche vor erstmaliger Aufnahme der entsprechenden Tätigkeiten und dann vor Ablauf von sechs Jahren erneut vorzunehmen. Ein Wechsel der sachkundigen Personen sowie wesentliche Änderungen des Arbeitsverfahrens oder der Schutzmaßnahmen sind der zuständigen Behörde mitzuteilen, sofern diese zu einer erheblichen Erhöhung der Exposition der Beschäftigten führen können.

(6) Bei Abbrucharbeiten im Bereich niedrigen oder mittleren Risikos ist bei der Anzeigefrist für die unternehmensbezogene Anzeige die Frist von mindestens vier Wochen für die erforderliche Genehmigung zu berücksichtigen.

(7) Der Anzeige ist die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung mit Arbeitsplan (Anhang 1.4) beizufügen. Im Rahmen der unternehmensbezogenen Anzeige sind anzugeben bzw. vorzulegen:

1. Ort der Betriebsstätte,
2. Art des asbesthaltigen Materials, bei stationären Arbeitsplätzen (z.B. Abfallbehandlungsanlagen) zusätzlich die durchschnittlich zu erwartende Jahresmenge,
3. ausgeübte Tätigkeiten und angewendete Arbeitsverfahren,
4. Angabe des Risikobereichs einschließlich der Art der Expositionsermittlung,
5. Maßnahmen zur Begrenzung der Asbestexposition der Beschäftigten,
6. Angaben zu den verantwortlichen und aufsichtführenden Personen,
7. Liste der voraussichtlich eingesetzten Beschäftigten einschließlich Nachweis der Grundkenntnisse Asbest nach TRGS 519 Anlage 10.1³ sowie der letzten arbeitsmedizinischen Vorsorge.

³ Die Grundkenntnisse Asbest sind bis zum 5. Dezember 2027 nachzuweisen.

Die Liste der Beschäftigten ist im Betrieb auf aktuellem Stand zu halten und auf Verlangen der Behörde vorzuzeigen.

(8) Bei wechselnden Arbeitsstätten ist bei Tätigkeiten im Bereich hohen Risikos eine objektbezogene Anzeige (Anhang 1.3) mit Gefährdungsbeurteilung und Arbeitsplan (Anhang 1.4) erforderlich. Eine Kopie der Zulassung ist beizufügen. Bei stationären Arbeitsstätten ist bei Tätigkeiten im Bereich hohen Risikos eine Zulassung erforderlich, eine weitere Anzeige der Tätigkeiten muss nicht vorgenommen werden.

4 Liste der Betriebe mit Genehmigung und Zulassung

Die zuständigen Behörden sind gemäß GefStoffV §19 Absatz 6 verpflichtet eine Liste der Betriebe mit Zulassung nach Absatz 1 oder mit Genehmigung nach Absatz 3 dieser Hinweise zu führen.

Anhang 1.1

Unternehmensbezogene Anzeige bei Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien im Bereich niedrigen oder mittleren Risikos und Antrag auf Genehmigung für Abbrucharbeiten

(Zutreffendes ankreuzen bzw. ergänzen)

An die Arbeitsschutzbehörde

Absender (Name, Anschrift, Telefon, E-Mail)

1. Ort der Arbeitsstätte

stationäre Arbeitsstätte

Anschrift, Tel., E-Mail (falls abweichend vom Absender)

wechselnde Arbeitsstätte

Hinweis: Für Tätigkeiten im Bereich mittleren Risikos ist bei wechselnden Arbeitsstätten eine ergänzende Anzeige von Ort und Zeit der Tätigkeiten erforderlich (Anlage 1.2)

2. Art und Menge des asbesthaltigen Materials

Art des asbesthaltigen Materials

(z. B. Asbestzementplatten, asbesthaltige Leichtbauplatten, asbesthaltiger Putz)

Bei stationären Arbeitsstätten:

Durchschnittlich zu erwartende Jahresmenge (z. B. t/kg/m³/m²/l/m)

3. Ausgeübte Tätigkeit

Abbruch/Entfernen (Genehmigung⁴ erforderlich – siehe Nr. 6)

Sanierung

Räumliche Trennung

Sofortmaßnahme zur vorläufigen Sicherung

Instandhaltung

Wartung / Inspektion

funktionale Instandhaltung

Technische Erkundung / Probenahme

Sonstige Tätigkeiten (z. B. Abfallbehandlung):

Beschreibung der Tätigkeit (z. B. Entfernen einer Asbestzement-Dacheindeckung)

⁴ Genehmigung für Abbrucharbeiten im Bereich niedrigen und mittleren Risikos ist ab 20.12.2026 nachzuweisen.

4. Angabe des Risikobereiches

Tätigkeiten im Bereich niedrigen Risikos

Tätigkeiten im Bereich mittleren Risikos

5. Angaben zur personellen Ausstattung

Name der verantwortlichen Person im Betrieb

Name(n) der aufsichtführenden Person(en) vor Ort

Anzahl der fachkundigen Beschäftigten

6. Genehmigung

Genehmigung für Abbrucharbeiten wird beantragt

Hinweis Die Genehmigung gilt auch ohne schriftlichen Genehmigungsbescheid nach Ablauf einer Frist von vier Wochen nach Eingang der vollständigen unternehmensbezogenen Anzeige bei der Behörde als erteilt, sofern die Behörde in dieser Zeit keine Einwände erhebt. **Die Abbrucharbeiten dürfen ohne schriftlichen Genehmigungsbescheid erst nach Ablauf dieser Frist ausgeführt werden.**

7. Beizufügende Unterlagen

Gefährdungsbeurteilung mit Arbeitsplan nach Anlage 1.4 TRGS 519

Hinweis Wird die unternehmensbezogene Anzeige für mehrere Tätigkeiten gestellt, ist für jede der angezeigten Tätigkeiten eine separate (tätigkeitsspezifische) Gefährdungsbeurteilung mit Arbeitsplan beizufügen.

Nachweis der Qualifikation der verantwortlichen Person (Sachkunde)

Nachweis der Qualifikation der aufsichtführenden Person(en) (Sachkunde bzw. spezifische praxisbezogenen Fortbildungsmaßnahme nach TRGS 519 Anlage 10.2)

Liste der voraussichtlich eingesetzten Beschäftigten (Vor- und Nachname)

Nachweise der Grundkenntnisse Asbest⁵ der voraussichtlich eingesetzten Beschäftigten

Nachweise der letzten arbeitsmedizinischen Vorsorge der voraussichtlich eingesetzten Beschäftigten

Betriebsanweisung (separat für jede Tätigkeit)

Anzeige

übermittelt an den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung

am

Einsicht für betroffene Beschäftigte / Betriebs- bzw. Personalrat gewährt

(Ort, Datum)

(Verantwortliche Person)

⁵ Die Grundkenntnisse Asbest sind bis zum 5. Dezember 2027 nachzuweisen.

Anhang 1.2

Ergänzende Anzeige von Ort und Zeit zur unternehmensbezogenen Anzeige bei Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien im Bereich mittleren Risikos

(Zutreffendes ankreuzen bzw. ergänzen)

An die für den **Ort der Tätigkeit**
zuständige Arbeitsschutzbehörde

Absender (Name, Anschrift, Telefon, E-Mail)

Gemäß unternehmensbezogener Anzeige vom

an die Arbeitsschutzbehörde

wird ergänzend mitgeteilt:

1. Anschrift der Arbeitsstätte

2. Beginn und Dauer der Tätigkeiten

Beginn der Tätigkeit

Dauer der Tätigkeit

Ggf. weitere Angaben, z. B. zur Konkretisierung der Arbeitszeiten

3. Art und Menge des asbesthaltigen Materials

Art des asbesthaltigen Materials

Menge (z. B. in m²/m³/l/m/kg)

Ggf. weitere Angaben zu den Tätigkeiten bzw. Arbeitsverfahren

4. Name der Aufsichtführenden Person vor Ort

Anzeige

übermittelt an Träger der gesetzlichen Unfallversicherung

am

Einsicht für betroffene Beschäftigte / Betriebs- bzw. Personalrat gewährt

(Ort, Datum)

(Verantwortliche Person)

Anhang 1.3

Objektbezogene Anzeige bei Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien im Bereich hohen Risikos

(Zutreffendes ankreuzen bzw. ergänzen)

An die Arbeitsschutzbehörde

Absender (Name, Anschrift, Telefon, E-Mail)

1. Anschrift der Arbeitsstätte

2. Beginn und Dauer der Tätigkeit

Beginn der Tätigkeit

Dauer der Tätigkeit

Tage

Wochen

3. Art und Menge des asbesthaltigen Materials

Art des asbesthaltigen Materials

(z. B. Asbestzementplatten, asbesthaltige Leichtbauplatten, asbesthaltiger Putz)

Menge (z. B. in m²/m³/l/m/kg)

4. Ausgeübte Tätigkeit

Abbruch/Entfernen

Sanierung

 Räumliche Trennung

 Sofortmaßnahme zur vorläufigen Sicherung

Instandhaltung

 Wartung/Instandhaltung

 funktionale Instandhaltung

Sonstige Tätigkeiten (z. B. Abfallbehandlung)

Beschreibung der Tätigkeit (z. B. Entfernen Dacheindeckung):

5. Angabe des Risikobereiches

Tätigkeiten im Bereich hohen Risikos

6. Angaben zur personellen Ausstattung

Name der verantwortlichen Person im Betrieb

Name der aufsichtführenden Person vor Ort

Anzahl der fachkundigen Beschäftigten

7. Beizufügende Unterlagen

Gefährdungsbeurteilung/Arbeitsplan nach Anlage 1.4 TRGS 519

Nachweis der Qualifikation der verantwortlichen Person (Sachkunde)

Nachweis der Qualifikation der aufsichtführenden Person(en) (Sachkunde)

Liste der voraussichtlich eingesetzten Beschäftigten (Vor- und Nachname)

Nachweise der Grundkenntnisse Asbest⁶ der voraussichtlich eingesetzten Beschäftigten

Nachweise der letzten arbeitsmedizinischen Vorsorge der voraussichtlich eingesetzten Beschäftigten

Betriebsanweisung

Kopie der behördlichen Zulassung

Anzeige

übermittelt an den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung

am

Einsicht für betroffene Beschäftigte / Betriebs- bzw. Personalrat gewährt

(Ort, Datum)

(Verantwortliche Person)

⁶ Die Grundkenntnisse Asbest sind bis zum 5. Dezember 2027 nachzuweisen

Anhang 1.4

Gefährdungsbeurteilung mit Arbeitsplan

(Zutreffendes ankreuzen bzw. ergänzen)

Die Anlage dient der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung und des Arbeitsplans für Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien. Weitere Gefährdungen z.B. durch Absturz, Durchsturz, Umgang mit elektrischen Betriebsmitteln sind ergänzend zu betrachten.

zur unternehmensbezogenen Anzeige vom

zur objektbezogenen Anzeige vom

1. Arbeitsverfahren

Emissionsarmes Verfahren

gemäß DGUV Information 201-012

behördlich anerkanntes Verfahren

Sonstiges Arbeitsverfahrens mit Beschreibung u.a. Arbeitsablauf, Arbeitsschritte, eingesetzte Maschinen und Geräte - ein separater Arbeitsplan kann beigelegt werden

2. Bewertung des Faserfreisetzungspotentials

Tätigkeiten im Bereich niedrigen Risikos

Tätigkeiten im Bereich mittleren Risikos

Tätigkeiten im Bereich hohen Risikos

Grundlage für die Ermittlung des Risikobereichs

anerkanntes emissionsarmes Verfahren

gemäß TRGS 519 Anlage 9 Exposition-Risiko-Matrix Nr.

Expositionsmessungen gemäß TRGS 519 Anlage 6.1

andere Bewertungsgrundlage:

3. Schutzmaßnahmen

3.1 Technische und bauliche Schutzmaßnahmen

Ausführung der Arbeiten gemäß anerkanntem emissionsarmen Verfahren – weitere Angaben zu technischen und baulichen Maßnahmen nicht erforderlich

Sicherheitstechnische Maßnahmen

Anfeuchten des Materials

Spritzgerät zum Aufbringen faserbindender Mittel

staubarme Bearbeitungssysteme (z. B. abgesaugte Putzfräse)

Industriestaubsauger/Entstauber nach Anlage 7.1 TRGS 519

Luftreiniger nach Anlage 7.2 TRGS 519

Raumlufttechnische Anlage mit Abluftfilterung

geregelte Luftführung/Luftwechsel

kontrollierte Unterdruckhaltung

Sonstige Maßnahmen:

Angaben zu Durchsturz- und Absturzsicherungen (z. B. bei Dacharbeiten)

Abschottung und Schleusen

Abgrenzung des Arbeitsbereiches (z. B. bei Arbeiten im Freien)

staubdichte Abschottung des Arbeitsbereiches

Personenschleuse	Anzahl der Kammern	1	2	3	4
------------------	--------------------	---	---	---	---

Materialschleuse	Anzahl der Kammern	1	2		
------------------	--------------------	---	---	--	--

sonstige Angaben:

Hygieneeinrichtung

Waschgelegenheit

Dusche (ggf. integriert in Mehrkammerschleuse)

Bereich zur getrennten Aufbewahrung von Straßen- und Arbeitskleidung

Sozial- und Sanitärbereich für Pausen und Umkleiden

Einrichtung zur Reinigung von Schutz-, Arbeits- und Unterbekleidung

sonstige Angaben:

3.2 Organisatorische Maßnahmen

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Angebotsvorsorge wurde angeboten

(Atemschutzgeräte Gruppe der 1, z. B. Filtergeräte mit P2-Filter)

Pflichtvorsorge wurde veranlasst (Asbest, Atemschutzgeräte der Gruppe 2 und 3)

Zulassung/Genehmigung⁷

Genehmigung oder Zulassung nicht erforderlich

Genehmigung für Abbrucharbeiten im Bereich niedrigen und mittleren Risikos liegt vor

Zulassung für Tätigkeiten im Bereich hohen Risikos liegt vor

Betriebsanweisung/Unterweisung

Betriebsanweisung

Unterweisung der Beschäftigten

im Rahmen der jährlichen Unterweisung

vor Ort/baustellenbezogen

Maßnahmen bei Betriebsstörungen, Unfällen und Notfällen

⁷ Genehmigung für Abbrucharbeiten im Bereich niedrigen und mittleren Risikos ist ab 20.12.2026 nachzuweisen.

3.3 Persönliche Schutzmaßnahmen

Atemschutz

Partikelfiltrierende Halbmaske (für kurzzeitige Tätigkeiten von max. 2 Stunden/Schicht)

FFP2 (niedriges/mittleres Risiko)

FFP3 (hohes Risiko)

Halbmaske mit	P2-Filter	P3-Filter	mit Gebläseunterstützung
Vollmaske mit	P2-Filter	P3-Filter	mit Gebläseunterstützung
Sonstiger Atemschutz (z. B. umgebungsluftunabhängig)			

Schutzkleidung

Chemikalienschutzanzug Kategorie III

Einwegschutzanzug Typ 5/6

Mehrwegschutzanzug Typ

weitere persönliche Schutzausrüstung

4. Abfallbehandlung/Abfallbereitstellung an der Arbeitsstätte

staubdicht verpackt

mit Faserbindemittel behandelt und staubdicht verpackt

Verfestigung (z.B. bei Spritzasbest, Fräsgut)

Sonstige Behandlung:

5. Freigabe des Arbeitsbereiches nach Abschluss der Arbeiten

nach abschließender Reinigung und visueller Kontrolle

nach abschließender Reinigung, visueller Kontrolle und mehrfachem Raumlufwechsel

nach Freimessung

(Ort, Datum)

(Verantwortliche Person)

Anhang 2

Zulassung als Fachbetrieb nach § 11a Absatz 3 in Verbindung mit Anhang I Nummer 3.4 GefStoffV für Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien im Bereich hohen Risikos

Anforderungen an die sicherheitstechnische Ausstattung

Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien im Bereich hohen Risikos dürfen nur von Fachbetrieben durchgeführt werden, die von der zuständigen Behörde zur Durchführung dieser Arbeiten zugelassen sind.

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens ist vom Betrieb nachzuweisen, dass er über die nachstehend beschriebene sicherheitstechnische Ausstattung verfügt. Bei der Durchführung der Tätigkeiten ist diese Ausstattung gemäß den Anforderungen dieser TRGS auf der Baustelle einzusetzen bzw. am Betriebshof betriebsbereit vorzuhalten.

- Abschottung
- Kennzeichnung des Arbeitsbereiches
- raumluftechnische Anlage (RLT mit Unterdrucküberwachung)
- Messgerät zur Unterdruckhaltung und Aufzeichnung /-schreiber
- Personal-/Dekontaminationsanlage (Mehrkammerschleuse)
- Sanitär-/Waschgelegenheit vor Ort
- Material-Dekontaminationsanlage (Materialschleuse, mind. zwei Kammern)
- Verpackungsmaterial für asbesthaltige Materialien
- ggf. Behältnisse zur Sammlung asbestbelasteter Mehrwegschutz- oder Arbeitskleidung
- Abwassersammelbehälter, ggf. Abwasserfilteranlage
- Niederdruckspritzgerät
- Industriestaubsauger/Entstauber nach Anlage 7.1 TRGS 519
- Einrichtungen zur Gerätereinigung auf dem Betriebshof (Betriebssitz)
- Kommunikationsgeräte